

Pachtvertrag

zwischen

der **Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.**, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Schroth und
stellvertretenden Vorsitzender Jan Knöß,

- nachstehend Verein genannt –

und

Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Tobias Wilbrand und
erstem Beigeordneten Uwe Hesse

- nachstehend Gemeinde genannt –

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die wichtigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Es besteht Absicht, längstens bis 31.12.2023, das Pachtverhältnis neu zu regeln und diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Verein das Sportgelände Am Berliner Platz, in der Gemarkung Egelsbach Flur 9 Nr. 3 und Nr. 5, als Spiel- und Sportplatz. Die Benutzung der Anlagen durch die Grundschule Egelsbach ist einvernehmlich zuzulassen.
- 2) Pachtzins wird nicht erhoben.
- 3) Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Geländes obliegt dem Verein, die Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Geländes der Gemeinde.
- 4) Der Verein ist verpflichtet, die Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und ggf. erlassene Nutzungsregelungen der Gemeinde zu beachten.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Sportanlagen und Gebäude weiterhin zu erhalten, um den Spielbetrieb sicher zu stellen. Dies gilt nicht für die Flutlichtanlage des kleinen Rasenfeldes (östliches Spielfeld) und für die Tribünenanlage.
Die Entscheidungen darüber, welche Kosten für den Erhalt aufgewandt werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen jeweils beginnen, obliegen der Gemeinde.

- 6) Der Verein übernimmt die mit dem Betrieb der Sportanlagen verbundenen laufenden Kosten.

Dies sind Kosten für:

Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
Abwasser
Reinigung
Heizung
Abfallentsorgung
Sportgerätewartung

§ 2

Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

§ 3

Die Gemeinde gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu installieren. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, erforderliche Genehmigungen sind vom Verein vorab einzuholen.

§ 4

- 1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- 2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Egelsbach, XX.XX.XXX

Bürgermeister Tobias Wilbrand

1. Vorsitzender Wolfgang Schroth

Erster Beigeordneter Uwe Hesse

stellv. Vorsitzender Jan Knöß